

werte trotzdem keinen Rückgang erfahren, da insbesondere das Lexikon sich einer lebhaften Nachfrage erfreut. Im Jahre 1926 verzeichnete der Geschäftsbericht eine Steigerung der Umsatzziffern gegen das Vorjahr, für das Jahr 1927 meldet der Geschäftsbericht eine beträchtliche Steigerung. Leider wird die tatsächliche Umsatzziffer nach dem in Deutschland meist üblichen Brauch nicht genannt. Ob dies aus Furcht vor der Konkurrenz oder aus Furcht vor der begehrlichen Arbeiterschaft geschieht, die — wenn diese Umsatzzahlen bekannt wären — besser nachrechnen könnte, wieviel das Unternehmen in Wirklichkeit verdient, lassen wir dahingestellt. Aber selbst wenn wir uns nur an die Zahlen halten, die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Öffentlichkeit unterbreitet werden, dann sprechen diese Ziffern für uns eine deutliche Sprache. Der Rohgewinn nahm folgende Entwicklung in runden Ziffern:

1924	1 027 000 M.
1925	1 252 000 „
1926	1 306 000 „
1927	1 518 000 „

Die Geschäftsunkosten haben sich gegenüber dem Vorjahre um fast 100 000 M. vermindert, sie betragen jetzt 771 500 M. gegen 865 600 M. im Vorjahre. Alljährlich sind beträchtliche Abschreibungen auf Gebäude und Maschinen vorgenommen worden. Die Gebäude stehen dadurch wesentlich niedriger zu Buche, als ihr wahrer Wert ist. Die Abschreibungen auf Maschinen sind trotz alljährlicher Neuanschaffungen in solchem Ausmaß erfolgt, daß der ganze moderne Maschinenpark heute mit 434 000 M. zu Buche steht. Im Jahre 1927 wurden 75 000 Mark für Abschreibungen verwendet. Nach Abzug der für Hypothekenzinsen und für Zinsen auf Bankschulden ausgewiesenen Summe von 86 600 M. verbleibt ein Reingewinn von 593 821 M. In den drei Jahren 1924, 1925 und 1926 betrug dieser Reingewinn jeweils nur rund 300 000 M.

Der jetzt fast 600 000 M. betragende Reingewinn wird zur Ausschüttung der Dividende von 14 Proz. auf die Stammaktien und 10% Proz. auf die Vorzugsaktien verwendet, wofür insgesamt 317 916 M. erforderlich sind. Da im vergangenen Jahre die gesetzliche Rücklage von 150 000 M. auf 227 700 M. erhöht, also auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 10 Proz. des Aktienkapitals gebracht wurde, wird jetzt — da man nichts weiß, wohin mit dem Segen — ein Dividenden-Ergänzungsfonds in Höhe von 100 000 M. geschaffen. Damit sind rund 4% Proz. Dividende noch aus altem Gewinn schon für das nächste Jahr sichergestellt. Seltsam, daß kein Unternehmen daran denkt, solche Beträge in Reserve zu stellen, um auch die Arbeiterschaft über schlechten Geschäftsgang hinweg durchhalten zu können. Doch es soll hier nicht verschwiegen werden, daß auch etwas für die Arbeiter geschieht. Neben Stiftungen, die mit 300 000 M. in der Bilanz erscheinen, soll jetzt eine selbständige Verwaltungspensionkasse geschaffen werden, wofür 150 000 M. aus dem Reingewinn bereitgestellt werden. Der Rest von rund 26 000 M. wird auf neue Rechnung vorge tragen.

Ueber die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr sagt der Geschäftsbericht, ähnlich wie in den Vorjahren, für den Fall, daß nicht unvorhergesehene Ereignisse wirtschaftlicher Art den weiteren Geschäftsgang beeinträchtigen, wieder ein günstiges Ergebniss voraus. — Die Außenstände am 31. Dezember 1927 betragen 1 481 000 M. gegenüber 1 020 000 M. am Ende des Jahres

1926. Diese Zahl besagt nichts über die bereits abgewickelten Geschäfte und auch nichts über den Auftragsbestand. Allein aus diesen Ziffern aber kann man auf einen um mindestens 50 Proz. höheren Umsatz schließen. Weiter ist besonders beachtlich, daß die Bankschulden von 466 000 M. Ende 1926 auf 230 000 M. gesenkt werden konnten. Die Vorräte an Schriftmetall, Plattenmaterial und Steinen stehen in ungefähr gleicher Höhe wie im Vorjahr zu Buche, sonstige Materials- und Verlagsvorräte sind mit 175 000 M. weniger in die Bilanz eingezogen als im Jahre vorher. Hierin und in der geringen Bewertung der Grundstücks-, Gebäude-, Maschinen- und Mobilienkonten dürften erhebliche stille Reserven liegen.

Die Generalversammlung, die am 19. April stattfand, hat den Abschluß sang- und klanglos genehmigt. Können doch die Aktionäre mit einer Dividende von 14 Proz. in einem Jahre und von 46 Proz. in vier Jahren wohl zufrieden sein! Dunkel bleibt bei diesem Unternehmen, was der aus sieben Köpfen bestehende Aufsichtsrat be-

kommt. Während bei anderen Aktiengesellschaften ein gesonderter Ausweis der an die Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Summen üblich ist, hat man hier diese Summen in den Betrag der Geschäftsunkosten aufgenommen, also mit den Löhnen und Gehältern in einen Topf geworfen. Fürchtete man, durch Bekanntgabe dieser Ziffern aufreizend zu wirken? Nach unserer Meinung braucht ein Unternehmen, das gut gearbeitet hat, sich weder der Höhe der Dividende noch der Höhe der Aufsichtsratsvergütungen zu schämen — wenn in erster Linie an diejenigen gedacht wird, durch deren Arbeit alle diese Gewinnerfolge überhaupt erst möglich sind. Der Abschluß der Bibliographisches Institut A.-G. beweist allerdings Jahr für Jahr erneut, daß dieses Unternehmen zu denen gehört, die zur Zahlung anständiger Löhne in erster Linie in der Lage sind. In der Reichsverfassung heißt es: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.“
Julius Fries.

Jugend, heran zur Wahlarbeit!

Jugend, willst du untätig bleiben, wenn die Alten schaffen und kämpfen?

Jugend, willst du mit Tanz, Spiel und Gesang die Zeit vertreiben, wenn über dein Geschick entschieden wird?

Jugend, willst du tatenlos zusehen, wenn auf weitere vier Jahre die Reaktion aus Ruder kommt? Willst du weitere vier Jahre zusehen, wie mit deinen Forderungen Schindluder getrieben wird?

Nein und abermals nein, muß deine Antwort sein. Heraus aus der Gleichgültigkeit, heran zur Wahlarbeit, das muß heute die Losung sein. Hat euch der letzte Reichstag gebracht, was ihr haben wolltet? Wo ist die gesetzliche Regelung der Ferienfrage? Wo sind ausreichende Jugend- und Ferienheime? Wo ist die sechsstündige Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren?

Von diesen Forderungen, die ich herausgegriffen habe, ist nicht eine einzige erfüllt worden. Viele von euch haben noch keine Ferien, für viele von euch besteht der Achtstundentag noch nicht und die meisten von euch erhalten einen Lohn, der eine Schande ist! Noch sind die Unternehmer nicht bereit, mit uns über unsere Entlohnung einen Tarifabschluß zu tätigen und sie werden auch nicht dazu gebracht werden, solange kein gesetzlicher Zwang sie dazu treibt. Die achtstündige Arbeitszeit wird durchbrochen, indem ihr vor und nach der Arbeit Aufräumungsarbeiten zu machen habt. Auch in der Ferienfrage haben wir keine ordentliche Regelung. Unsere Forderung ist, im ersten Lehrjahr drei Wochen, im zweiten zwei Wochen, und im dritten Lehrjahr mindestens eine Woche Ferien. Wir wissen, daß es dem jungen Menschen, der aus der Schule in die Lehre kommt, außerordentlich schwer fällt, sich an die neue Umgebung, auch an die schwere Arbeit zu gewöhnen. Er ist ja noch ein Kind. Gestern noch mit seinen Spielkameraden auf der Straße, in der schönen Natur oder auf dem

Spielplatz herumgetollt, noch nichts wissend von dem, was ihm bevorsteht. Heute in der dumpfen, stinkigen Fabrik, eingengt zwischen Maschinen, sein eigenes Ich ertötend, sein Wille unterjocht, seine Seele eine Null, erschrocken und verschüchtern, weil das alles so ganz anders ist, wie er es sich vorgestellt hatte.

Da wollen wir dem Jungen den Uebergang erleichtern, wir wollen ihm helfen, sich an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen, wir wollen ihm im ersten Jahr einen Urlaub geben, der ihn instand setzt, sich wirklich zu erholen.

Jugend, glaube nicht, daß auch ohne dich deine Forderungen erfüllt werden. Ihr müßt selbst dahinter stehen, ihr müßt dafür mitkämpfen, ihr müßt Schulter an Schulter mit den Alten den großen Kampf wagen.

Dazu habt ihr jetzt Gelegenheit. Der Reichstag wird am 20. Mai neu gewählt. Wir Gewerkschafter erwarten, daß die Partei, die unsere Forderungen im Reichstag vertritt und sich zu eigen gemacht hat, am Wahltag einen glänzenden Sieg erringt. Diese Partei, die eure Interessen in jeder Hinsicht vertritt, ist die Sozialdemokratie. Wollt ihr eure Forderungen erfüllt sehen, dann helft alle mit, daß diese Partei eine große Anzahl Mandate gewinnt, dann arbeitet bis zum Wahltag mit, stellt euch zur Verfügung zu allen Arbeiten, die notwendig sind. Den Alten fällt das Treppensteigen und Flugblattverteilen schwer. Da springt ein! Geht von Haus zu Haus, von Treppe zu Treppe, von Wohnung zu Wohnung, geht als Versammlungseinlader, verteilt Zettel auf der Straße und was dergleichen Arbeiten mehr sind. Gebt eure bescheidenen Kräfte her, helft mit, die Reaktion zu verdrängen, helft mit, daß aus der Republik eine wirkliche demokratische Republik wird. Helft mit, daß eure Forderungen nicht nur Forderungen bleiben, sondern daß sie erfüllt werden. Seid euch bewußt, daß es am 20. Mai auch um euer Schicksal geht.

Deshalb auf zum Kampf und Sieg!

Paul Döbbling, Stuttgart.

Die achte Arbeitsstunde muß bezahlt werden, wenn in einer zweiten Schicht nur sieben Stunden gearbeitet wird.

Mit einer wichtigen Entscheidung beschäftigte sich am 30. April das Reichsarbeitsgericht in Leipzig. Kollege F. war in dem Großbuchbindereibetriebe der Firma Hofmann in Hamburg mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden eingestellt worden. Die Firma arbeitete in zwei Schichten. Die zweite Schicht begann nachmittags 2½ Uhr, sie endete um 10 Uhr abends. Damit wurde nicht acht, sondern sieben Stunden gearbeitet. Im Reichstarif für das deutsche Buchbindergewerbe und verwandte Berufe ist eine achtstündige tägliche Arbeitszeit vereinbart. Kollege F. klagte gegen die Firma Hofmann auf entgangenen Arbeitsverdienst für die achte Stunde. Seine rechtlichen Ansprüche begründete er damit, daß im Tarifvertrag nicht eine siebenstündige, sondern eine achtstündige tägliche Arbeitszeit verankert ist. Die Firma lehnte die Ansprüche ab. Es sei durch die Behörden verboten worden, daß die zweite Schicht bis elf Uhr abends verlängert werde, da viele Frauen an der Schicht beteiligt waren. Die Firma habe somit nur bis 10 Uhr arbeiten lassen können, also statt acht nur sieben Stunden. Es könnte der Firma nicht zugemutet werden, die wenigen männlichen Arbeiter über die Schicht hinaus, also acht Stunden, arbeiten zu lassen. Hätte sie dennoch die Arbeitszeit auf acht Stunden ausgedehnt, dann wäre ihr namhafter Schaden entstanden.

Die Klage des Kollegen F. auf rückständigen Lohn für die entgangene Arbeitszeit wurde vom Arbeitsgericht in Hamburg für Recht erkannt und die Firma zur Zahlung verurteilt. Gegen das Urteil legte die Firma Hofmann Berufung ein. Das Landesarbeitsgericht in Hamburg entschied am 11. November im gleichen Sinne. Um eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen, beschritt die Firma den Revisionsweg. Das Reichsarbeitsgericht, das sich nochmals mit dieser Sache beschäftigte, verworf die Revision der Firma und legte der Beklagten die nicht unerheblichen Kosten des Rechtsstreites auf. Der Reichstarif für das Buchbindergewerbe sehe eine achtstündige tägliche Arbeitszeit vor und diese sei von der Beklagten nicht eingehalten worden. Der Kläger habe ein Recht auf den Achtstundentag und da die Firma ihn nur sieben Stunden beschäftigen konnte, so habe sie die Differenz des entgangenen Verdienstes der achten Stunde zu tragen. (Wir verweisen hierzu auch auf den Bericht über die gleiche Klagefache vor dem Hamburger Arbeitsgericht in Nr. 44/1927.)

Eine Niederlage der M.-Gladbacher Papierfachvereinigung.

Das Reichsarbeitsgericht verhandelte am 2. Mai in einer wichtigen Streitfache des Kollegen G. gegen die Firma Weiß u. Zimmer in M.-Gladbach.

Der Kläger G. ist als Buchbinder bei der Beklagten beschäftigt. Er ist Mitglied unseres Verbandes, die Beklagte Mitglied der Papierfachvereinigung im Handelsbezirk M.-Gladbach. Zwischen den dem Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industriellen angeschlossenen Verbänden und unserem Verband sowie dem Graphischen Zentralverband galt der am 17. Februar 1926 abgeschlossene, durch Lohnschiedspruch vom 15. März 1927 abgeänderte Reichstarifvertrag („Api“-Tarif). Die Beklagte gehört keinem der dem obgenannten Arbeitgeberverband angeschlossenen Verbände an. Der Lohnschiedspruch vom 15. März 1927 ist durch Verfügung der Reichsarbeitsverwaltung am 14. April 1927 für verbindlich erklärt worden. Zwischen der Papierfachvereinigung im Handelsbezirk M.-Gladbach und unserem Verband sowie dem Graphischen Zentralverband hat ein Lohnstarif bestanden, der am 31. März 1927 infolge beiderseitiger Kündigung aufhört. Da Verhandlungen über ein neues Lohnabkommen am Widerspruch der beiden Arbeitnehmerverbände scheiterten, trat der Schlichtungsausschuß in Tätigkeit. Er fällte am 11. April 1927 einen Schiedspruch, der den bisherigen Lohnstarif ab 1. April 1927 mit den sich aus dem Schiedspruch ergebenden Maßgaben wieder in Kraft setzte. Dieser Schiedspruch fand keine Annahme. Unsere Kollegen und Kolleginnen, die ohne ausdrückliche Ver-

einbarung nach dem 31. März 1927 ihren bisherigen Lohn weiterbezogen hatten, traten in den Streit. Auf Anrufen der Unternehmer kam es dann am 29. April 1927 vor dem staatlichen Schlichter in Köln zu einer Verhandlung, die zu einem Abkommen zwischen den streitenden Verbänden führte. Es wurden auch Lohn-erhöhungen zugestimmt. Das Abkommen galt bis zum 31. August 1927. Zu diesem Zeitpunkt konnte es erstmalig mit 15tägiger Frist getündigt werden. Die Parteien gaben in dem Abkommen die ausdrückliche Erklärung ab, daß sie ihren Rechtsstandpunkt in der Frage der Allgemeinverbindlichkeitserklärung aufrechterhielten. Unser Vertreter erklärte insbesondere, daß die Arbeitnehmer das Abkommen nur zur Wiederherstellung des Arbeitsfriedens und in Erwartung der endgültigen Regelung durch eine neue Fassung der Allgemeinverbindlichkeit schloffen. Die unseren Kollegen und Kolleginnen bis zum 31. März 1927 auf Grund des örtlichen Lohnstarifs gezahlten Löhne waren zuletzt den bis dahin geltenden „Api“-Tariflöhnen gleich gewesen.

Der Kläger vertrat auf Grund dieses Sachverhalts den Standpunkt, daß der Ausschluß von der Allgemeinverbindlichkeit auf den Betrieb der Beklagten keine Anwendung finde, da am 1. April 1927 ein Sonderlohnstarifvertrag nicht in Geltung gewesen sei. Er hat Klage auf Feststellung erhoben, daß sein Arbeitsverhältnis einem dem „Api“-Tarif vom 15. März 1927 entsprechenden Inhalt habe. Die Beklagte hat dieser Auffassung widersprochen und dargelegt, die Festsetzung des Datums des 1. April habe nur die Bedeutung, daß die Allgemeinverbindlichkeit alle die Betriebe nicht treffen sollte, die bis 1. April 1927 Sondertarife mit ihren Arbeitern hatten. Dies ergebe sich insbesondere auch aus der geschichtlichen Entwicklung und entspreche dem Standpunkt des Reichsarbeitsministeriums selbst. Sie macht ferner geltend, die Entwicklung des Lohnstreits nach dem 31. März 1927 bis zu dem Abkommen vom 29. April 1927 könne nur so aufgefaßt werden, daß das neue Lohnabkommen die unmittelbare Fortsetzung des am 31. März 1927 abgelaufenen örtlichen Lohnstarifs sei. Das Arbeitsgericht in M.-Gladbach hat der Klage stattgegeben. Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Das Landesarbeitsgericht in Krefeld verworf die Berufung. Rummehr legte die Beklagte Revision ein. Das Reichsarbeitsgericht kam zur Revisionsverwerfung und legte der Firma die nicht unerheblichen Kosten auf. Aus der kurzen Begründung ging hervor, daß sich das Reichsarbeitsgericht voll und ganz den Entscheidungsgründen der Vorinstanz angeschlossen hat.

Diesen Reifall hat die Firma Weiß u. Zimmer in M.-Gladbach dem Verhalten des Herrn Rohr zu verdanken, der durch seine Quertöpfigkeit nichts wie Unheil anrichtet.

Unauffällige agitatorische Tätigkeit für den Verband ist kein Grund zur fristlosen Entlassung.

Im Januar dieses Jahres wandten sich einige Buchbinderarbeiterinnen der Firma J. Granderrath, Bilettsfabrik, Düsseldorf, an die Zustellenleitung zur Aufnahme. Sie brachten dabei Klagen vor über untertarifliche Bezahlung, unangebrachte Behandlung durch den Meister und wegen Nichtgewährung von Ferien und sonstiger Mängel. Es wurde dort von 8 bis 12 und 12½ bis 6½ Uhr ohne Pausen gearbeitet, also 56½ Stunden in der Woche. Bei Feststellung der Löhne während einer Versammlung ergab sich, daß die Arbeiterinnen 1,50 bis 9 M. pro Woche unter Tarif erhielten. Kein Wunder, wenn die fromme Frau Granderrath, als es bekannt wurde, daß der Verband im Anzuge sei, durch den Betrieb lief und die Mädchen fragte: „Bist du auch Kommunist?“

Zweimaliges Verhandeln der Ortsverwaltung mit der Firma zwecks Einführung des Tarifs war erfolglos. Die endgültige Antwort war: „Wir haben keine Buchdruckerin, sondern eine Bilettsfabrik. Für uns besteht kein Tarif.“ Als auf Grund der Arbeitszeitverordnung das Gewerbeaufsichtsamt sich endlich um die Arbeitszeit kümmerte, rächte man sich,

indem man die angebliche Anführerin fristlos entließ. Durch nachstehenden Entscheid des Arbeitsgerichts mußte dieser Firma der Standpunkt erst klargemacht werden.

Die Klägerin, die am 28. Februar 1928 wegen angeblicher agitatorischer Tätigkeit fristlos entlassen wurde, behauptet, daß dem für verbindlich erklärten Tarifvertrag, der auch für die Beklagte gelte, sei eine einwöchige Kündigungsfrist vorgezeichnet. Ferner sei die Kündigung nur an einem Freitag zulässig. Zu einer fristlosen Entlassung habe kein Grund vorgelegen, da sie während der Arbeitszeit nicht agitiert habe. Infolgedessen sei die Beklagte verpflichtet, ihr den Lohn für die nichteingehaltene Kündigungsfrist zu bezahlen. Sie beantragte, die Beklagte zu verurteilen, an sie 47,80 M. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Sie behauptete, die Kündigung sei rechtmäßig erfolgt. Der von der Klägerin angeführte Tarifvertrag gelte für sie nicht, da ihre Firma eine Bilettsfabrik sei. Bei dem Eintritt der Klägerin sei mit ihr stündliche Kündigung vereinbart worden. Außerdem habe sie einen wichtigen Grund zur Kündigung gehabt, da die Klägerin während der Arbeit für gewerkschaftliche Ziele agitiert habe.

Der als Zeuge vernommene Proturist der Beklagten hat ausgesagt, er habe beim Eintritt der Klägerin mit dieser stündliche Kündigung vereinbart. Weiter sind die bei der Beklagten tätigen bzw. tätig gewesen Buchbinderarbeiterinnen vernommen worden. Den Zeuginnen R., W., Ru. und Kl. ist von irgendwelcher Agitation durch die Klägerin während der Arbeitszeit nichts bekannt. Die Zeugin M. hat bekundet, sie sei von der Klägerin einmal kurz vor Arbeitschluss gefragt worden, ob sie nicht in die Gewerkschaftsversammlung gehe. Dagegen hat die Zeugin T. ausgesagt, daß die Klägerin sie mehrmals während der Arbeitszeit gefragt habe, ob sie nicht in den Berufsverband eintreten wolle. Die Zeugin H. hat die Klägerin beobachtet, als sie vor der Arbeitszeit bei ihren Kolleginnen in gewerkschaftlichem Sinne agitierte. Ueber die Vereinbarung einer besonderen Kündigungsfrist haben nur die Zeuginnen R., Ru. und H. Befundungen machen können, und zwar dahingehend, daß bei Dienstantritt bzw. später stündliche Kündigung festgesetzt worden sei.

Das Gericht stellt fest: Der von der Klägerin angeführte Tarifvertrag vom 1. April 1927 ist für die Parteien verbindlich, insbesondere gilt er auch für die Beklagte. Nach § 1 des Tarifvertrages gilt er für alle Buchbinderarbeiterinnen in Buchdruckereien. Auch der Betrieb der Beklagten, welche u. a. Jahrbuchverlagen druckt und hestet, fällt unter den Begriff einer Buchdruckerei im Sinne des oben genannten Tarifvertrages. Dieser schreibt aber im § 9 Ziff. 2 eine einwöchige Kündigungsfrist vor, woran die Beklagte gebunden ist. Nach dem bei Tarifverträgen geltenden Prinzip der Unabdingbarkeit sind abweichende Einzelabkommen, zumal zuungunsten der Arbeitnehmer, unwirksam. Eine kürzere als im Tarifvertrag vorgegebene Kündigungsfrist konnte daher zwischen den Parteien rechtswirksam nicht vereinbart werden. Die Beklagte war demnach an der Einhaltung der einwöchigen Kündigungsfrist gebunden, es sei denn, daß die Klägerin einen wichtigen Anlaß zur fristlosen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat. Dies läge dann vor, wenn die Klägerin sich in solchem Maße unter ihren Arbeitskolleginnen agitatorisch betätigt hätte, daß in die Angestelltenchaft eine große Beunruhigung hineingetragen worden wäre, die ein geregelt Arbeiten unmöglich gemacht hätte. Davon kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein. Die von der Beklagten der Klägerin zur Last gelegte agitatorische Tätigkeit hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lediglich darin bestanden, daß die Klägerin mehrmals einige ihrer Kolleginnen fragte, ob sie nicht eine Gewerkschaftsversammlung besuchen, bzw. in eine Gewerkschaft eintreten wollten. Dieses Verhalten der Klägerin war kein Anlaß für die Beklagte, das Arbeitsverhältnis fristlos aufzuheben. Infolgedessen muß die Beklagte der Klägerin den verlangten Lohn für die nicht eingehaltene Kündigungsfrist in Höhe von 47,80 M. zahlen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites bezüglich der Geltung des Tarifvertrages wurde die Berufung gegen dieses Urteil zugelassen.

im Vollbesitz seiner Kräfte ist, Tausende an Pension bezahlt und der arme Mann, der durch den Krieg an Leib und Seele Krüppel geworden ist, mit ein paar lumpigen Mark abgepeißt wird.

Liebe Kollegin, das alles sind Fragen, in deren Mittelpunkt du stehst, ohne daß du es begriffen hast. Die Behandlung all dieser Fragen ist ernste aktive Politik. Es gibt keine Minute im Leben eines Menschen, die nicht von der Politik beherrscht würde.

Hast du den Krieg auch schon vergessen? Es ist das tragische im menschlichen Leben, daß man sich mit Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten bekämpft, daß man es einem Nachbar nie vergißt, daß er uns weh getan hat, daß man aber so große furchtbare Unglücke, wie es der Krieg doch war und in seiner Auswirkung für die ganze Menschheit noch ist, schon wieder vergessen hat.

Hast du vergessen, wie du wegen einem Salzhering stundenlang Polonaise stehen mußt? Hast du vergessen, wie deine Kinder Wasser statt Milch trinken mußten? Hast du vergessen, daß die alten Leute und die Kinder massenweis am Hunger starben? Hast du vergessen, wie der Besitz geschweigt hat, wie für ihn keine Not vorhanden war und du Kohlrüben kauen mußt? Hast du vergessen, wie man dir erzählte, daß Kleiebrod mit Schimmel eine gesunde Nahrung sei? Hast du das alles vergessen?

Stehst du, so wurde und wird dein Leben durch die Politik bestimmt, du bist nicht Herr deines Handelns, denn dieses wird dir durch die Verhältnisse, durch die Politik vorgegeben. Du bist nur ein Glied im Volksganzen, das sich seine Gesetze gibt, denen du unterworfen bist. Diese Gesetzgebung kannst du beeinflussen, indem du dich an der Wahl beteiligst. Die Revolution hat dir das Wahlrecht gegeben! Das ist das Mittel, mit dem du Politik machen und beeinflussen kannst. So, wie du deine Stimme einer Partei gibst, so bestimmst du über dein eigenes Schicksal. Bis jetzt war die Reaktion der Nutznießer des Frauenwahlrechts, da die Frau noch nicht politisch denken gelernt hat. Doch die letzten vier Jahre der schwärzesten Reaktion, müssen doch auch die Frau zum denken gezwungen haben.

Nun Kollegin, helfe du mit die Entwicklung zu fördern, indem du deine Nachbarin im Betrieb und in der Wohnung zu überzeugen versuchst, daß auch sie wählen muß. Am 20. Mai entscheidet auch die Frau über ihr Schicksal und das der arbeitenden Klasse überhaupt. Willst du den Fortschritt der Arbeiterklasse, dann wähle die Partei, die die Interessen der Arbeiter vertritt, wähle die Partei, die die Forderungen der Gewerkschaften auf ihre Fahne geschrieben hat, wähle die Partei, die dir das Wahlrecht gegeben und dich damit ausgerüstet hat, über dein eigenes Schicksal zu entscheiden. Kämpfe mit dieser Partei für den Sieg! Kämpfe, mirb unter deinen Geschlechtsgenossen, bringe sie zur Wahl und verheße dadurch der

Sozialdemokratie zum Sieg!

Frauen und Mädchen, denkt an euch!

Es war eine Ironie des politischen Lebens, daß bei den letzten Wahlen ein Teil unserer arbeitenden und schaffenden Frauenwelt ihre Stimme den politisch rechtsgerichteten Parteien

gab, also jenen Parteien, die für die Gleichberechtigung und Freiheit der Frau auf den Wahlzetteln zwar schöne hochtrabende Worte haben, die in Wirklichkeit jedoch gar nicht daran denken, irgendetwas für die Befreiung oder Gleichberechtigung der Frau zu tun.

Der Hinweis auf den Paragraphen 218 allein genügt, um zu erkennen, daß wir von einer wirklichen Freiheit der Frau noch weit entfernt sind. Dieser Paragraph nimmt der Frau im wahrsten Sinne des Wortes das Recht über sich selbst. Er verbietet der Frau, Handlungen zu begehen, die lediglich ihr eigenes Ich betreffen. Denn wenn eine Frau ihre Leibesfrucht mit oder ohne Hilfe anderer zur Abtreibung bringt, dann geschieht das an ihrem eigenen Körper, es kostet ihr eigenes Geld und auch die mehr oder weniger großen Schmerzen kostet sie am eigenen Leibe aus. Die Mitmenschen haben bei dieser durchaus persönlichen Angelegenheit absolut nichts zu vertieren. Ein Schaden für die Umwelt kommt jedenfalls nicht in Frage. Und doch verwehrt man der Frau durch diesen Paragraphen das Recht über sich selbst! —

Ist die Existenz dieses Paragraphen schon ein Übel, dann ist es die Art und Weise seiner Handhabung noch viel mehr. Um allen Zweifeln im voraus zu begegnen, seien nachstehend einige Schriftsätze zweier ärztlicher Autoritäten wiedergegeben, die gerade ihrer Echtheit, aber auch ihrer Gegensätze wegen besondere Beachtung verdienen.

Im „Ärztlichen Kreisblatt für Deutschland“ schrieb Professor Fleisch folgendes „Nachwort zu einer Tragödie“: „Babette I. war das voreheliche Kind einer in meiner Familie als Puhfrau arbeitenden Zugeherin. Als die Mutter starb, nahm meine Frau sich des hinterbliebenen Kindes an. Es kam in eine gute Pflege; öfters erhielten wir Briefe von ihr. Auch als sie, 18 Jahre alt, zum erstenmal schwanger war, vertraute sich Babette uns an. Sie heiratete den Vater ihres Kindes. Einige Jahre hörten wir nichts mehr von ihr. Vor etwa einem Jahre kam wieder ein Brief. Sechs Kinder hatte sie, kaum 25 Jahre alt, geboren. Sie frag, ob es denn nichts gebe, damit sie nicht immer schwanger werde. Sie fürchtete, daß schon wieder etwas kommen werde, nachdem sie sich eben erholt hätte. Zur Antwort erhielt sie den Rat, ihren Arzt zu fragen, der ihr sicher raten werde. Und gestern kam ein Brief des Chemannes: Sie ist vor wenigen Tagen gestorben, nachdem sie zwei Tage vorher einem siebenten Kinde das Leben gegeben hatte.“ — In diesem Fall wäre eine Verhinderung oder Unterbrechung der Schwangerschaft direkt notwendig gewesen. Der Paragraph 218 unterbindet diese Notwendigkeit aber und so wurde dieses Elend vollends zur Tragödie. — Dem Gesetz wurde Genüge getan!

Solange der § 218 existiert, müßte man sich mit der durch ihn geschaffenen Zwangslage abfinden und sich mit den Abtreibungsmöglichkeiten begnügen, die das Gesetz für besondere Fälle zuläßt. Dieser mißliche Zustand wird etwas gemildert, wenn man glauben dürfte, daß vor dem Gesetz alle gleich sind. Dem ist jedoch nicht so. Leben wir doch einmal die Gutachten eines der maßgebendsten Ärzte in diesen Dingen, des Leiters der Königsberger Frauenklinik, Prof. Winter. Dieser Arzt hat ein dickes Buch geschrieben und sich überdies in etlichen Aufsätzen darüber verbreitet, was nach der „wissenschaftlichen“, das heißt rein ärztlichen Auffassung der Medizin von heute noch als Anlaß zu straffreier Unterbrechung der Schwangerschaft angesehen werden kann. In der „Medizinischen Welt“ (Nr. 3, 1927) schreibt Herr Winter über das unstillbare Erbrechen der Schwangeren: „Das Erbrechen an sich, zunehmende Abmagerung selbst mit Schwächezuständen, rechtfertigen den Abort allein noch nicht“. Ueber die Tuberkulose „haben sich die Ansichten allgemein dahin geeinigt, daß die latente (schlummernde) symptomlose oder ausgeheilte Lungentuberkulose die Unterbrechung der Schwangerschaft nicht rechtfertigt“. Ueber Herzkrankheiten: „Wer heute bei einem Herzfehler mit vollständiger Kompensation“ (d. h. wenn das Herz durch Mehrarbeit den Fehler eben noch ausgleichen kann), „selbst wenn subjektive Beschwerden bestehen, die Schwangerschaft unterbricht, handelt nicht nach den Regeln der Wissenschaft“. Ueber Zuckerkrankheit: „Sie „allein, selbst mit ausgesprochenen und quälenden Symptomen (Merkmalen) bringt nicht die Sterb-

lichkeit, welche man zur Rechtfertigung der Unterbrechung verlangen müßte“. Enges Becken: „Der Kaiserschnitt hat in seiner transperitonalen gerotativen Form“ (das ist Herausheben des Kindes durch operatives Aufschneiden der Bauchdecke) „in der Klinik nur noch eine Sterblichkeit von 2 bis 3 auf Hundert; dieses geringe Risiko darf man von jeder Frau im Interesse des lebenden Kindes verlangen und deshalb hat der Abort beim engen Becken keine Berechtigung mehr“.

Was nun folgt, ist wohl das Beste, was man einer arbeitenden Frau entgegenstellen kann. Bei Erörterung der Frage, ob bei Notzucht die Schwangerschaft unterbrochen werden darf, stellt sich Prof. Winter auch auf den ablehnenden Standpunkt. Und dann schreibt er: „Am größten kann sich in manchen Fällen wohl das seelische Opfer gestalten. Sicher nicht bei den arbeitenden Mädchen, unter welchen die Lebeltäter meistens ihre Opfer suchen und finden; diese fleischig grübler gestalteten Individuen finden sich, wenn sie nur von finanziellen Sorgen befreit werden, leicht mit der Tatsache einer Schwangerschaft wider Willen ab. — Aber anders bei fleischig seiner differenzierten Personen und Mädchen aus höheren Gesellschaftskreisen. Hier kann die auf dem Mädchen lastende Schande vor der die wirklichen Motive der Schwangerschaft nicht kennenden Gesellschaft groß sein, hier kann der Gedanke, ein Kind als Folge einer verbrecherischen Handlung zu tragen, die Seele so tief zerstören, daß schwere Folgen für den Gemütszustand zu erwarten sind. Ich glaube wohl, daß hier aus Rücksicht auf die Seele der Mädchen die Schwangerschaft unterbrochen werden muß“. (Reichsgesundheitsblatt 1926, S. 533.)

Daß dieser Prof. Winter und seine Gefolgsleute (glücklicherweise hat er nicht alle Ärzte hinter sich) natürlich mit ihrem „ärztlichen Gewissen“ sich jedem durch die soziale Notlage begründeten Anlaß zur Abtreibung verschließen, ist nach alledem weder verwunderlich noch merkwürdig. Dieser Arzt ist mit seinen Anhängern ja nur dort zu suchen, wo die „nationalen“ Belange gepredigt werden. Diese rechtsgerichteten Kreise sind es, die die Frau immer wieder zu dem machen wollen, was man dort so gern „Gebärmahne“ nennt. Diese Leute sind es auch, die die einfachen und unschädlichen Maßnahmen der Verhinderung der Schwangerschaft ablehnen; nicht etwa, weil sie gesetzlich verboten sind, sondern weil sie „standeswidrig“ sind.

Zwei bis drei Prozent Sterblichkeit für Proletenfrauen ist ein „geringes Risiko“, das durch einen Verbrecher bei Notzucht gezeugte Kind ist für Proletenmädchen eine „leichte Last“; aber die fleische Belastung eines Mädchens der höheren Gesellschaftskreise, das geht zu weit! Welche arbeitende Frau wird angesichts dieser Tatsachen noch rechtsgerichtete Parteien wählen? Will sie das Recht über sich selbst erreichen, so wähle sie Sozialdemokraten, dann wird auch endlich dieser § 218 verschwinden. Fröh Brüssow.

Die Erbllichkeit der Zwillingsgewburten.

Im Durchschnitt kommt auf je hundert Geburten eine Zwillingsgewbur. Es gibt aber Familien, in denen die Zahl der Zwillingsgewburten bis auf 15 Prozent steigt. Es ist deshalb anzunehmen, daß in manchen Familien eine besondere Disposition zur Zwillingsgewbur erblich ist. Forschungen haben festgestellt, daß diese Disposition keineswegs nur von den Eigenschaften der Mutter abhängig ist, wie man zunächst annehmen möchte. In den Berichten der Gesellschaft für experimentelle Biologie und Medizin in New York veröffentlicht Davenport die Ergebnisse der Untersuchung von 355 Zwillingsgewburten unter dem Gesichtspunkt der Erbllichkeit. Er stellte fest, daß 4,5 Prozent der Mütter aus Familien stammten, in denen Zwillingsgewburten erblich schienen. Das gleiche war bei 4,2 Prozent der Väter der Fall. Zwillingsgewburten entstehen aus der gleichzeitigen Absonderung und Befruchtung von zwei Eiern oder aus der nachträglichen Teilung eines befruchteten Eies. Davenport spricht die Vermutung aus, daß das Spermium von Vätern, in deren Familie die Zwillingsgewburten erblich sind, die Teilung des Eies zu beeinflussen vermag.

Vor jeder Arbeitsannahme

hat sich jedes Mitglied an den jeweiligen örtlichen Bevollmächtigten zu wenden und bei diesen Informationen über die örtlichen Verhältnisse einzuholen. Wer diese selbstverständliche Pflicht versäumt, schädigt nicht nur sich selbst, sondern auch seine Arbeitskollegen.

Berichte.

Berlin. Am 3. Mai fand hier eine Affordarbeiter-Versammlung statt, die zu den bevorstehenden Affordtarifverhandlungen Stellung nehmen und gleichzeitig den Unternehmern den Willen der Berliner Affordarbeiter zeigen sollte. Kollege Herzog gab als Referent einen Rückblick auf die Entwicklung, die sich seit Einführung des Goldmark-Affordtarifs ergeben hat. Der Abschluss des Tarifs, der bei einem Stundenverdienst von 70 Pf. in Ortsklasse 2 vorgenommen wurde, konnte im allgemeinen als ein Fortschritt bezeichnet werden. Es wurde sogar damit gerechnet, daß er die erste Stundenlohnhöhung vertragen könne. Doch bei der zunehmenden Teuerung mußte verschiedene Male der Stundenlohn erhöht werden, für die Affordarbeiter aber konnten im Jahre 1926 nur einige gar zu schlechte Positionen aufgebessert werden. Für die Dauer kann sich die Arbeiterschaft in den Affordbetrieben eine vollständige Ausschaltung nicht gefallen lassen. Sie stellte deshalb im Jahre 1927 eine Vorlage auf, die die Verhältnisse einigermaßen verbessern sollte. Leider war es infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich, zum Ziel zu kommen und so mußten wir uns mit einem Spruch des Arbeitsministeriums, der den Affordtarif auf ein Jahr verlängerte, zufriedengeben. Auch bei der diesjährigen Lohnhöhung gingen die Affordarbeiter wieder leer aus, und so kann festgestellt werden, daß der Stundenlohn um 30 Pf. gesunken ist, die Affordpreise jedoch seit drei Jahren festgehalten sind. Es kann sogar statistisch nachgewiesen werden, daß Falzarbeiter, Heftnerinnen und Vorrichter nicht einmal das tarifliche Soll erreichen.

In der sehr lebhaften Diskussion, die den Unwillen der Kollegenschaft widerspiegelte, wurde betont, daß durch das Verhalten der Unternehmer die Qualitätsarbeit leidet. Denn wenn jemand etwas verdienen wolle, dann ist das nur möglich mit Anspannung aller Kräfte. Wenn die Unternehmer mit einigen Paradeperden in den Verhandlungen aufwarten wollen, dann kann mit gutem Gewissen der Lohn der übrigen 90 Proz. dagegen gestellt werden. Verschiedene Anträge, die sich mit Kampfmaßnahmen beschäftigten, wurden eingebracht und von der guten Geistesbeiseiten Versammlung angenommen. Nach der Diskussion, die 2 1/2 Stunden dauerte, wurde den Verhandlern aufgegeben, sich mit aller Macht dafür einzusetzen, daß die Lage der Affordarbeiter gebessert wird. Nach den Verhandlungen soll eine weitere Affordarbeiterversammlung stattfinden, die den Bericht entgegennehmen und über weitere Maßnahmen beschließen soll.

Bünde i. Westf. Wir hatten zum 27. April eine Versammlung einberufen, die in Anbetracht der Anwesenheit unseres Gauleiters Kollegen Kornacker-Hannover wirklich nicht zu gut besucht war. Gegen 60 Proz. der Mitglieder waren erschienen. Den unorganisierten Kollegen unserer Zahlstelle hatten wir schriftliche Einladung zugehen lassen, doch vergebens. Früher waren wir zu 100 Proz. organisiert, heute aber haben wir an 30 Unorganisierte, die alle unsere schwer erkämpften tariflichen Vergünstigungen faktisch mit einstecken, als wenn das so sein müßte. Hoffentlich kommen sie recht bald zur Einsicht. Sie mögen einmal bedenken, wo wir wohl mit unserenöhnen, Ferien usw. wären, wenn niemand organisiert sein würde? Gibt es doch kleinere Betriebe, in denen die Kollegenschaft nicht organisiert ist, wo der Spitzelohn der Arbeiterin etwa 35 Pf. und der der Männer etwa 60 Pf. beträgt. Sollen wir auch dahin kommen? Die Unorganisierten mögen daran denken, daß ihre Arbeitgeber und Meister doch auch organisiert sind. Kann man es dem Unternehmer verdenken, daß er miserable Löhne zahlt, wenn die Arbeiterschaft nicht organisiert ist? Wir hoffen trotz allem immer noch, die Unorganisierten bald bei uns zu haben. Der Vortrag des Kollegen Kornacker bewies uns so recht, wie notwendig das ist; aber denen die Ausführungen gaben, die plänteln durch Abwesenheit trotz besonderer Einladung. Am 1. Mai hat die Kartonnagenabteilung die Arbeit reiflos ruhen lassen. Unter, Verschiedenes wurde u. a. ein Ausflug nach der Porta und nach Bielefeld für Ende Juni oder Anfang Juli geplant. Die Ausarbeitung wurde einer Kommission über-

tragen. Zum Verbandstag wurde Stellung genommen und dabei gewünscht, daß er allen Mitgliedern gerecht werden und reiche Früchte tragen möge. Das von der letzten Versammlung verlangte Betriebsratsgesetzbuch wurde beschafft und den Mitgliedern übergeben. Zum Schluss wurde noch auf die kommenden Wahlen am 20. Mai besonders hingewiesen. Dann schloß der Vorsitzende die gut verlaufene Versammlung mit der Aufforderung, mitzuhelfen am weiteren Gedeihen unserer Zahlstelle.

Kandel. Unsere Zahlstelle feierte am 22. April das 50jährige Dienstjubiläum des Kollegen Heinrich Wengel, Einzierer bei der Pfälz. Geschäftsbücherei Just u. Söhne, in echt kollegialer Weise. Unsere Kolleginnen und Kollegen, manche mit Familienangehörigen, auch einige vom Buchbinderverband, brachten dem Arbeiterveteran ihre Wünsche dar. Nachdem ein im gleichen Alter stehender Kollege (gegenwärtig Betriebsratsvorsitzender) Sonnenschein und trübe Zeit der zurückliegenden langen Jahre an dem geistigen Auge der Anwesenden vorübergeleitet ließ, überreichte er ein von der Zahlstelle gestiftetes Geschenk mit Widmung. Der Jubilär dankte in seiner schlichten, einfachen Art und betonte, der Organisation auch weiterhin ein treues Mitglied zu bleiben. Nach einigen Stunden vergnügten Beisammenseins nahm die Feier ihr Ende.

Krefeld. Unsere am 16. April abgehaltene Generalversammlung, in der auch unser Gauleiter, Kollege Groenhoff, anwesend war, war erfreulicherweise sehr gut besucht. Vom Vorsitzenden wurde zunächst der Geschäftsbericht vom verfloßenen Vierteljahr erstattet. Es fanden drei Vorstandssitzungen statt. In mehreren vom Vorstand abgehaltenen Betriebsversammlungen wurde versucht, die uns noch fernstehenden Kollegen und Kolleginnen für die Organisation zu gewinnen. Leider ist der anfängliche Erfolg nicht von Dauer gewesen. Den Kassenbericht gab Kollege Lehmann. Der Vorsitzende begrüßte dann den Gauleiter, Kollegen Groenhoff, der nach der jahrelangen Leitung des ehemaligen Gau 10 nun wieder zum ersten Male in unserer Mitte weilte. Groenhoff hielt einen Vortrag über „Unsere verfloßene Lohnbewegung“. In einem einhalbstündigen Vortrag gab er Aufschluß über den Werdegang der Reichstarifverträge und die letzten Lohnbewegungen der verschiedenen Branchen. Insbesondere ist die Kartonnagenbranche nach wie vor das Schmerzenskind der Organisation. Lebhafter Beifall lohnte den Redner für seine lehrreichen Ausführungen. In der Diskussion wurde das Ergebnis für die Kartonnagenbranche als wenig befriedigend erklärt und scharfe Kritik an dem Verhalten der Unternehmer geübt. Eine in diesem Sinne gehaltene Entschließung fand einstimmige Annahme. Dann kamen noch einige örtliche Angelegenheiten zur Sprache.

Zwickau i. Sa. Die hiesige Zahlstelle hatte ihre Mitglieder nebst Angehörigen am 21. April zu einer kleinen Abendunterhaltung eingeladen. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit benutzt, einen Kollegen für seine 25jährige Verbandzugehörigkeit zu ehren. Zahlreich wurde der Einladung Folge geleistet und bald war das Lokal bis zum letzten Platz gefüllt. Für eine mustikalische Unterhaltung war bestens gesorgt. Eine Kollin brachte uns einen schönen Prolog zu Gehör. Die Gattin des Kollegen Scheibner half den Abend durch Gelangsvorträge verschönern. Der Vorsitzende, Kollege Behold, eröffnete mit einer Begrüßungsansprache die Feier und dankte den Kolleginnen und Kollegen, die der Einladung so zahlreich Folge geleistet haben. Nachdem dann bereits schon alles in

Zahlst du deinen Beitrag richtig?

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 20. Wochenbeitrag für 1928 fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im voraus zu entrichten. Achtet auch darauf, daß der Beitrag in der vorgeschriebenen Höhe geleistet wird.

guter Unterhaltung war, ging man zu dem Zweck der Verankertung über: Ehrung des Kollegen Paul Sobe. Kollege Behold gedachte der Verdienste, die sich Kollege Sobe um die Organisation erworben hat. Er hob besonders hervor, daß die 25jährige Verbandzugehörigkeit des Kollegen Sobe um so höher eingeschätzt werden muß, als in der heutigen Zeit noch eine große Zahl von Kollegen und Kolleginnen nicht den Weg zur Organisation gefunden haben. Auch den jüngeren Kollegen sollte er ein Vorbild dafür sein, sich mit ihrer ganzen Kraft in den Dienst der Organisation zu stellen. Im Auftrage des Vorstandes überbrachte der Kollege Behold die herzlichsten Glückwünsche mit gleichzeitiger Ueberreichung der Ehrenurkunde für 25jährige treue Verbandzugehörigkeit, ebenso die Glückwünsche des Gau und der hiesigen Zahlstelle. Als Beweis des Dankes überreichte die Zahlstelle dem Kollegen Sobe ein sinniges Geschenk nebst schönem Blumenangebinde. Der Jubilär dankte in bewegten Worten und ermahnte die Jugend, seinem Beispiel zu folgen.

Nach diesem kam auch die Jugend auf ihre Rechnung, indem der Tanz einsetzte. Aber auch die Alten sah man dabei und so entstand ein fröhliches Treiben. Möge diese Harmonie auch im Kampf des Alltags Geltung haben zum Segen der Organisation. Unsere Kollegenschaft wird wohl mit dem Gefühl nach Hause gegangen sein, einige recht frohe Stunden verlebt zu haben.

Inhaltsverzeichnis.

- Die Unternehmer in den politischen Kämpfen. Wie sie verdienen? Bibliographisches Institut v. G. Leipzig.
- Jugend, heran zur Wahlarbeit! Gewerkschaften und Reichstagswahl.
- Die achte Arbeitsstunde muß bezahlt werden, wenn in einer zweiten Schicht nur sieben Stunden gearbeitet wird.
- Eine Niederlage der M.-Stadtbacher Papierfachvereinigungs.
- Unarbeitsfähige agitatorische Tätigkeit für den Verband ist kein Grund zur fristlosen Entlassung.
- Für unsere Kolleginnen: Den Frauen (Gebicht). — Die Entrechtung der Frau. — Politik ist Schicksal. — Frauen und Mädchen, denkt an euch. — Die Erblichkeit der Willingsgeburten.
- Reißt an die Offee!
- Internationales: Schweden — Italien — Vereinigte Staaten von Amerika.
- Spezial-Ablegermittel.
- Berichte: Berlin. — Bünde i. W. — Kandel. — Krefeld. — Zwickau.
- Bekanntmachungen des Vorstandes: Abrechnungen. — Adressenänderungen.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Abrechnungen

vom ersten Quartal 1928 gingen weiter bis zum 8. Mai bei der Verbandskasse ein von:
Gau Nordosten 900,— Mt., Stolp 30,— Mt., =
Gau Hannover 1100,— Mt., Bielefeld 5500,— Mt.,
Winden 100,— Mt., Osnabrück 100,— Mt., = Bonn
500,— Mt., Koblenz 359,75 Mt., Köln 1250,— Mt.,
Lübenscheid 115,55 Mt., Remscheid 149,60 Mt., =
Darmstadt 1100,— Mt., Ludwigshafen 1350,— Mt.,
= Gotha 703,80 Mt., Greiz 400,04 Mt., Ruhla
70,— Mt. = Burgstädt 517,95 Mt., Creimtschau
1400,— Mt., Ebersbach-Neugersdorf 150,— Mt.,
Freiberg 60,— Mt., Reichenbach 160,60 Mt., Seb-
nig 160,— Mt., = Freiburg i. Br. 800,— Mt., =
Gau Nordbayern 89,90 Mt., Nürnberg-Fürth 4743,30
Mt., Regensburg 148,65 Mt., Schweinfurt 40,—
Mt., = Gau Südbayern 750,— Mt.

Adressenänderungen.

- B = Bevollmächtigter, K = Kassierer.
- Bremen: B: E. Drögemüller, Leerhof 55.
K: A. Hartmann, Buschstr. 25 I.
- Auszahlung: W. Oppermann, Kornstr. 121 III,
wochentags 6 1/2—7 Uhr.
- Plauen i. V.: B: W. Diebig, Rehbacher Str. 68 III.
K: E. Mittelstädt, Fischerstr. 31 I, bei Frau
Supfer.
- Auszahlung: 6—8, Sonntags 10—12 Uhr.
- Reutlingen: B: Ch. Bitterling, Leonhardstr. 8.
K: F. Kuhmaul, Bezingen bei Reutlingen, Post-
straße 17.
- Auszahlung: 6—7, Sonntags 10—11 Uhr.

Der Vorstand.